

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. September 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	1000	3	203	303	603
0-3 J.	500	4	204	304	604
3-6 J.	je 1000	3 u. 4	203 u. 204	303 u. 304	603 u. 604
über 6 J.	je 1000	3, 4, 5	203, 204, 205	303, 304, 305	603, 604, 605

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 163
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 262 und 250 g auf Abschnitt 264
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 363 und 250 g auf Abschnitt 364
Werdende und stillende Mütter	500 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	12	212	112	512
3-6 J.	je 50	14-15	214-215	114-115	514-515
6-10 J.	je 50	14-15	214-215	114-115	514-515
10-20 J.	je 50	15, 17, 18	215, 217, 218	115, 117, 118	515, 517, 518
über 20 J.	je 50	15, 17	215, 217	115, 117	515, 517

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 267 bis 270
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 367 bis 369 und 100 g auf Abschnitt 370
Werdende und stillende Mütter	60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 6. September 1948.

Kreisernährungsamt.

Butterausgabe für September 1948

Für Monat September 1948 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung sowie TSV in Brot aller Altersklassen als erste Teilration

125 g Butter,

und zwar:

Von 0-6 Jahre 125 g auf den Abschnitt 39 bzw. 139,

über 6 Jahre 75 g auf den Abschnitt 39 bzw. 139 und 50 g auf Kleinabschnitte.

Ferner erhalten:

Schwerarbeiter 1. Kategorie 40 g auf Abschnitt 171,

Schwerarbeiter 2. Kategorie 100 g auf Abschnitt 271,

Schwerarbeiter 3. Kategorie 170 g auf Abschnitt 371,

werdende und stillende Mütter 75 g auf Abschnitt 902

der September-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Käse für Monat September 1948

Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre erhalten für Monat September Käse, und zwar:

Von 6-10 J. 100 g auf Abschn. 36 bzw. 136, über 10 J. 125 g auf Abschn. 36 bzw. 136.

Ferner erhalten

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Abschnitt g,

Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt e und i

der September-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Die Ausgabe kann sofort nach Aufruf innerhalb Orts erfolgen.

Kaffee-Ersatz für Monat September 1948

Für Monat September 1948 erhalten Normalverbraucher u. Gemeinschaftsverpflegte sowie Schwerarbeiter der 3. Kategorie

100 g Kaffee-Ersatz.

Die Abgabe erfolgt bei Normalverbrauchern auf Abschnitt 33,

Schwerarbeitern der 3. Kategorie auf Abschnitt IX

der September-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Eier für Monat August 1948

Für den Monat August 1948 erhalten Normalverbraucher in Eiern

2 Eier

auf den Abschnitt f der Eierkarte.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Auflegung der Wählerlisten

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Wählerlisten für die Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen bis Samstag, den 11. 9. 1948 (einschließlich), auf den Rathäusern zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt sind.

Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich Einsprache erheben. Über Einsprachen entscheidet der Gemeindevahlprüfungsausschuß.

Die Entscheidungen des Gemeindevahlprüfungsausschusses gehen den Beteiligten bis spätestens 18. 9. 1948 zu. Hiergegen kann binnen 3 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das Landratsamt erhoben werden.

Bei auf politische Tatbestände sich begründenden Einsprachen gegen die Wählerlisten entscheidet der Kreisuntersuchungsausschuß für die politische Säuberung.

Landratsamt.

Zucker für Monat September 1948

Für Monat September erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen Zucker, und zwar:

Von 0-3 J. 1750 g

„ 3-6 J. 1250 g

„ 6-20 J. 1150 g

über 20 J. 900 g

auf die Abschnitte 45, 145, 245, 345, 445, 545, 645 und 745.

Ferner sämtliche Verbrauchergruppen über 6 Jahre 100 g auf Kleinabschnitte.

Schwerarbeiter 1. Kategorie 100 g auf Abschnitt 197.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 200 g auf Abschnitt 297.

Schwerarbeiter 3. Kategorie 450 g auf Abschnitt 397.

werdende und stillende Mütter 450 g auf Abschnitt 913 der September-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Der Zucker kommt nach Maßgabe der Waggoneingänge sofort an den Kleinhandel zur Verteilung und kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhändler innerhalb Orts aufgerufen werden.

Eine besondere Benachrichtigung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstellen zu nehmen.

Calw, 7. September 1948.

Kreisernährungsamt.

Tabakwaren für Prioritätsbetriebe

Die Prioritätswertmarken für den Monat Juni 1948 können bei dem Kreiswirtschaftsamt in der Zeit vom 13. bis 19. Sept. 1948 in Empfang genommen werden. Die bevollmächtigten Verkaufsgeschäfte sind mit der Abholung zu beauftragen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prioritätswertmarken für das 2. Quartal (grüne Farbe) mit dem Ablauf des 30. Sept. 1948 ihre Gültigkeit verlieren und nach diesem Zeitpunkt nicht mehr eingelöst werden können.

Ferner muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Monatsmeldungen zwecks Vorlage bei der Militärregierung bis zum 5. jeden folgenden Monats über das Arbeitsamt bei dem Kreiswirtschaftsamt einzureichen sind, andernfalls die Ausgabe der Marken an die Säumigen

erst mit dem darauffolgenden oder über-
nächsten Monat erfolgen kann.

Die Umsatzerklärung ist von den Firmen
der 2. Kategorie stets der Meldung beizu-
fügen.

Kreiswirtschaftsamt.

Anordnung

des Landwirtschaftsministeriums Württem-
berg-Hohenzollern über die Herstellungs-
vorschriften für Kindernährmittel auf Ge-
treidebasis und gleichzustellende Erzeug-
nisse vom 16. 8. 1948

Auf Grund der Verordnung über die
öffentliche Bewirtschaftung von landwirt-
schaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939
(RGBl. I S. 1521) und der Verordnung über
die öffentliche Bewirtschaftung von Ge-
treide, Futtermitteln und sonstigen land-
wirtschaftlichen Erzeugnissen v. 7. 9. 1939
(RGBl. I S. 1705) sowie des Lebensmittel-
gesetzes vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) wird
im Einvernehmen mit dem Innenministe-
rium angeordnet:

§ 1

(1) Kindernährmittel auf Getreidebasis
sind Erzeugnisse, die hauptsächlich wegen
ihres Kohlehydratgehaltes verwendet wer-
den. Sie sollen leicht verdaulich sein und
müssen Stärke in aufgeschlossener, dextri-
nierter oder verzuckerter Form enthalten.
Eine einfache Verkleisterung der Stärke
ohne vorausgegangene oder nachfolgende
Dextrinierung oder Verzuckerung ist nicht
als Aufschließung zu betrachten.

(2) Der Gehalt in wasserlöslichen Kohle-
hydraten, die infolge der Aufschließung
entstanden sind, muß mindestens 30 %
in der Trockensubstanz betragen.

(3) Der Gehalt an technisch reinem, wei-
ßem Verbrauchszucker (Saccharose) darf
20 % nicht überschreiten.

Abweichungen von dieser Bestimmung
bedürfen der Genehmigung durch das Land-
wirtschaftsministerium, die insbesondere
dann zu erteilen ist, wenn die bisherigen
Rezepturen einen anderen Zuckergehalt
vorsehen.

§ 2

Mahlerzeugnisse aus Backwaren und ein-
fachen Mischungen aus landesüblichen Er-
zeugnissen, die nicht den unter 1—3 ange-
gebenen Bedingungen entsprechen, sind keine
Kindergetreidenährmittel. Backware ist ein
Erzeugnis im Sinne der Backwarenmarkt-
ordnung, das unter der Verwendung von
Lockerungsmitteln hergestellt und als Le-
bensmittel auch nicht in gemahlener Form
im Verkehr ist.

§ 3

Kindergetreidenährmittel dürfen nur aus
sorgfältig ausgewählten und behandelten
Rohstoffen in hygienisch einwandfreien Be-
trieben und unter fachkundiger Leitung
hergestellt und nur in hygienisch einwand-
freien Herstellerpackungen und -behältnis-
sen an den Verbraucher abgegeben werden.

Kompensationsgeschäfte verboten

Das Wirtschaftsministerium gibt bekannt:
Kompensationsgeschäfte sind nach wie vor
verboten. Sie werden, nachdem die Wäh-
rungsumstellung durchgeführt ist, mit al-
lem Nachdruck verfolgt werden.

Nach den geltenden Bestimmungen wird
mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer
dieser Strafen bestraft, wer in Ausübung
eines Gewerbes oder Berufes

1. für die Bevorzugung eines anderen bei
einer Lieferung von Waren oder bei Lei-
stungen eine Tauschware oder einen son-
stigen Vorteil fordert oder sich oder
einem anderen versprechen oder gewäh-
ren läßt,
2. die Lieferung einer Tauschware oder
einen sonstigen Vorteil anbietet, ver-
spricht oder gewährt, um sich oder
einem anderen Waren oder Leistungen
bevorzugt zu verschaffen.

Die Versorgung mit Spinnstoffen

Spinnstoffwaren, zu deren Bezug Textil-
Punktmarken beantragt werden können*)

Nr. Warenart Punktwert

A. Kleidung für Männer
(ab vollendetem 15. Lebensjahr)

1011 Anzüge, dreiteilig 130

1021 Anzüge, zweiteilig 115

1111 Stutzer (über 82 cm, Gr. 48) 115

1121 Wintermäntel 155

1141 Übergangsmäntel aus Gabardine,
Sommerloden, Cheviot und Shet-
land, gefüttert 90

B. Kleidung für Frauen
(ab vollendetem 15. Lebensjahr)

2016 Sommerumstandskleider 20

2026 Winterumstandskleider 45

2081 Kostüme 90

2121 Wintermäntel 105

2141 Übergangsmäntel aus Gabardine,
Sommerloden, Cheviot und Shet-
land, gefüttert 75

C. Kleidung für Knaben
(3 bis 15 Jahre)

3011 Anzüge, zweiteilig, gewebt 56

3121 Wintermäntel 75

3141 Mäntel und Umhänge aus Sommer-
loden, Gabardine, Cheviot und
Shetland 50

D. Kleidung für Mädchen
(3 bis 15 Jahre)

4081 Kostüme 90

4121 Wintermäntel 70

4141 Mäntel und Umhänge aus Sommer-
loden, Gabardine, Cheviot und
Shetland 50

G. Arbeits- und Berufskleidung

7021 Arbeitsjoppen aus Whipkord, Buck-
skin und Tirthey, gefüttert 80

7022 Arbeitsjoppen aus nichtwollenen
Gewebe, gefüttert 70

*) In besonderen Notständen können für
alle Spinnstoffwaren mit Ausnahme von
Berufsanzügen, Berufshosen, Berufsjacken
und Spezial-Arbeitskleidung Textil-Punkt-
marken ausgegeben werden.

§ 4

(1) Erzeugnisse, die in den §§ 1 bis 3
genannten Arten dürfen nicht unter Ver-
wendung von künstlichen Süßstoffen, Farb-
stoffen und Konservierungsmitteln her-
gestellt werden.

(2) Auf den Packungen und Behältnissen
sind die Bestandteile des Füllgutes sowie
Monat und Jahr der Herstellung anzugeben.

(3) Eine irreführende Bezeichnung, An-
gabe oder Aufmachung liegt vor, wenn
einem Erzeugnis entgegen den Tatsachen
eine besondere diätische oder gesundheit-
liche Wirkung zugeschrieben wird.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1—4 gelten auch
für behandelte Grieße, Hafer-, Gersten-
und Reiserzeugnisse, soweit sie als Kinder-
nährmittel in den Verkehr gebracht wer-
den.

§ 6

Verstöße gegen diese Anordnung werden
nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Umarbeitungsgenehmigung für NE-Metalle nicht mehr erforderlich

Das Wirtschaftsministerium gibt bekannt:
Die Section Metaux non ferreux in Baden-
Baden hat angeordnet, daß mit sofortiger
Wirkung für die Umarbeitung von NE-Me-
tallen in Werken der französisch besetzten
Zone eine Genehmigung nicht mehr erfor-
derlich ist. Der Besitzer von Metallen kann
sich also mit einem ihm geeignet erschei-
nenden Halbzeugwerk innerhalb der fran-
zösisch besetzten Zone zwecks Umarbeitung
seiner NE-Metalle direkt in Verbindung
setzen.

7026	Arbeitsjoppen aus Whipkord, Buck- skin und Tirthey, gefüttert	50
7027	Arbeitsjoppen aus nichtwollenen Gewebe, ungefütert	40
7059	Pfarrer-, Anwalts- und Richter- roben	80
H. Haus-, Tischwäsche und Bettzubehör		
8011	Bettlaken 150×230 cm	35
8013	Biberbettücher 150×230 cm	47
8021	Überschlaglaken 150×250 cm	43
8041	Deckbett- und Bettbezüge 130×200 cm	54
8043	Deckbett- und Bettbezüge 160×200 cm	67
8101	Matratzengarnituren, vierteilig	100
8102	Matratzengarnituren mit Feder- einlage, vierteilig	250
8107	Matratzen 70×140 cm	50
8141	Deckbetten und Oberbetten (Inlett) 130×200 cm	65
8143	Deckbetten und Oberbetten (Inlett) 160×200 cm	82
8148	Deckbetten und Oberbetten (Inlett) 100×150 cm	38
8151	Schlaf- u. Reisedecken aus Wolle bis 140×120 cm	90
8155	Schlafdecken aus Wolle 100×140 cm	45
8161	Schlaf- u. Reisedecken aus Baum- wolle 140×200 cm	54
8181	Stoppdecken 150×200 cm	95
8185	Stoppdecken 100×150 cm	48
8201	Matratzenschoner aus textilen Ge- weben	60
Außerdem die zur Anfertigung dieser Arti- kel erforderlichen Meterwaren und Zutaten		
9641	Dekorationsstoffe bis 300 g/qm 120 cm	12
9642	Dekorationsstoffe über 300 g/qm 120 cm	17
9645	Rollostoffe (-körper, -damast) Schwedenstreifen 80 cm	10
9651	Gardinenstoffe 125 cm	8
9655	Voile 125 cm	4
9658	Tülle- und Gitterstoffe 150 cm	8
9661	Möbelstoffe 130 cm	25
9665	Polsterstoffe für Fahrzeuge 140 cm	26

Diese Regelung gilt jedoch nur für die
Verarbeitung innerhalb der französisch be-
setzten Zone, während alle Umarbeitungs-
geschäfte in der Bizone nach wie vor unter
Einhaltung der festgelegten Umarbeitungs-
bestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Unerlaubte Personenbeförderung

Das Innenministerium teilt mit:
In letzter Zeit häufen sich die Fälle un-
erlaubter Personenbeförderung vor allem
mit Lastkraftwagen. Wir weisen deshalb
darauf hin, daß jede gewerbsmäßige Be-
förderung von Personen genehmigungs-
pflichtig ist im Sinne des Personenbeförde-
rungsgesetzes.

Bei Zuwiderhandlungen werden Geld-
oder Gefängnisstrafen verhängt. Daneben
kann auch auf Einziehung des Fahrzeuges
erkannt werden; im Wiederholungsfalle ist
die Einziehung des Fahrzeuges auszuspre-
chen.

Die Landespolizei führt ab sofort ver-
schärfte Kontrollen durch.

Im Zusammenhang damit werden die ent-
sprechenden Bestimmungen der § 12 und 62
„Verordnung über den Betrieb von Kraft-
fahrunternehmen im Personenverkehr“ (BO.
Kraft) vom 13. 2. 1939 zur Kenntnis ge-
bracht:

§ 12. Voraussetzungen für Omnibus- und Lastwagenfahrer

Der Ausweis für Omnibus- und Last-
wagenfahrer darf nur erteilt werden, wenn
der Bewerber

1. die nach der Straßenverkehrs-Zulas-
sungs-Ordnung (StVZO.) erforderliche
Fahrerlaubnis besitzt;

2. nachweist, daß er zwei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 2 geführt hat;
3. seine geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweist;

4. persönlich zuverlässig ist;
5. das 23. Lebensjahr vollendet hat usw.

§ 62. Lastwagen

Für Lastwagen gelten § 43 Abs. 2 bis 5, § 48 Abs. 1 und 2, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, §§ 52 bis 56, § 57 Satz 1 und § 59 BO Kraft sinngemäß.

Außerdem gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Fahrgäste müssen sicher und bequem ein- und aussteigen können;

2. die Sitze (Sitzbänke) müssen, wenn sie nicht unmittelbar an der Seiten- oder Rückwand angebracht sind, feste Seiten- und Rückenlehnen haben;

3. die Ladefläche ist mit Seitenwänden oder einer Brüstung von mindestens 900 mm Höhe zu versehen.

Die Bestimmungen des § 34 der StVO. bleiben unberührt.

Tübingen, 24. August 1948.

Innenministerium.

Bekanntmachung!

Dem Antrag des

Oskar Deininger in Neuenbürg

auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Zeitungen und Zeitschriften im Hausflur der Allgemeinen Ortskrankenkasse in

Neuenbürg, Marktstraße 7, wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 1. September 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, 1. September 1948.

Landratsamt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Genossenschaftsregistereintragung vom 26. August 1948

Neu: Nr. 75 — Konsumgenossenschaft Neuenbürg (Württ.), eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Neuenbürg (Württ.). Statut vom 31. August 1947. Gegenstand des Unternehmens: Die Genossenschaft fördert mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie kann ihre Tätigkeit erstrecken auf:

- den Einkauf von Bedarfsgütern im großen und die Abgabe an die Verbraucher zu günstigen Preisen gegen Barzahlung;
- die Herstellung und Bearbeitung von Bedarfsgütern in eigenen Betrieben;
- die Annahme, Verwaltung und Wiederanlage von Spareinlagen gemäß der Sparordnung;
- die Herstellung und Beschaffung von Wohnungen zum Zweck der Vermietung;
- die Vermittlung von Versicherungen.

Kreisuntersuchungsausschuß für die pol. Säuberung Calw

Das Staatskommissariat f. d. politische Säuberung, Tübingen, ordnet an, daß alle diejenigen Personen, die einen in den Abschnitten I und II des Anhangs „A“ zur Direktive Nr. 38 des interalliierten Kontrollrats aufgeführten Titel oder eine dort aufgeführte Stellung innegehabt oder eine dort aufgeführte Auszeichnung erhalten haben und dem Kreisuntersuchungsausschuß zur Einleitung des Säuberungsverfahrens Fragebogen bisher noch nicht eingereicht haben, unverzüglich ihren Fragebogen in zweifacher Ausfertigung dem Kreisuntersuchungsausschuß vorzulegen haben.

Dazu wird ergänzend vom Kreisuntersuchungsausschuß zur Klärung folgende Mitteilung gemacht:

Folgende Personengruppen werden von obiger Anordnung des Staatskommissariats betroffen:

A. Deutscher Geheimdienst einschl. Abwehrämter:

1. Alle leitenden Beamten des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), dessen Organisationen und Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren. 2. Alle Beamten der Geheimen Feldpolizei (GFP). 3. Alle leitenden Beamten des Forschungsamtes des Reichsluftfahrtministeriums. 4. Alle Personen, die seit dem 30. Januar 1933 in ihrem Lande für den deutschen Geheimdienst einschl. Abwehr oder für irgendeine Organisation oder Abteilung, welche der Kontrolle oder Aufsicht des deutschen Geheimdienstes unterstellt war, tätig waren.

B. Sicherheitspolizei (SIPO):

1. Alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo). 2. Leitende Beamte der Grenzpolizei-Kommissariate (GREKO). 3. Alle Beamten der Kriminalpolizei bis herunter und einschl. des Ranges eines Kriminalkommissars. 4. Alle leitenden Beamten der Briefprüfungsstellen. 5. Alle Personen, die Mitglieder der Grenzpolizei seit dem 1. Juni 1937 waren.

C. Ordnungspolizei (ORPO):

1. Alle Polizeioffiziere (Schutzpolizei, Gendarmerie, Wasserschutzpolizei, Luft-

schutzpolizei, Technische Nothilfe, Feuer-schutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei), die nach dem 30. Januar 1933 zum Offizier ernannt worden sind, oder ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernennung nach dem 31. Dezember 1937 trotz wiederholt vorgenommenen Reinigungsaktionen im Amt verblieben sind. 2. Alle Polizeioffiziere, die zu irgendeiner Zeit in dieser Eigenschaft in einem der früher von Deutschland besetzten Gebiete bei einer Einsatzgruppe oder einem Einsatzkommando, der SIPO oder dem SD Dienst getan haben. 3. Alle Angehörigen der Verwaltungspolizei, die der Gestapo und dem SD zugeteilt waren.

D. Die NSDAP:

1. Alle ehrenamtlichen und besoldeten Beamten und Amtsträger der NSDAP bis herunter zur untersten Stufe der Parteiämter (Haupt- und Nebenämter) sowie der Anstalten und Akademien, die von der NSDAP gegründet wurden. 2. Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter. 3. Alle Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP. 4. Alle Mitglieder der NSDAP vor dem 1. Mai 1937. 5. Alle aktiven Offiziere der Wehrmacht, die Mitglieder der NSDAP wurden und solche Offiziere, die vor Eintritt in die Wehrmacht Mitglieder der NSDAP waren und nach dem Eintritt ihre Verbindung mit der NSDAP nicht gelöst haben. 6. Alle leitenden Beamten des Reichsnährstandes. 7. Beamte der Gauwirtschaftskammern, die mit der parteipolitischen Ausrichtung beauftragt waren. 8. Gauwirtschaftsberater.

E. Die NSDAP-Gliederungen:

1. Die Waffen-SS: Alle Angehörigen (mit Ausnahme derjenigen, die zu dieser Organisation eingezogen wurden, es sei denn, daß sie nach ihrer Einziehung zum Unteroffizier befördert wurden); das gesamte Personal der Konzentrationslager. 2. Allgemeine SS und ihre sonstigen Gliederungen: Alle Angehörigen, einschl. fördernder Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1938 als solche beigetreten sind oder bei früherem Beitritt mehr als 10 RM.

monatlich Beitrag gezahlt oder sonst eine erhebliche Zuwendung an die SS gemacht haben. 3. SA: Alle Führer bis herunter zum Rang eines Scharführers einschl. sowie Mitglieder, die der SA vor dem 1. April 1933 beitraten. 4. HJ und BDM: Alle Führer bis herunter und einschl. der bestätigten hauptamtlich. Scharführer(innen). Alle Führer der HJ und des Deutschen Jungvolks auf dem Gebiet der Erziehung und des Nachrichtendienstes und alle Mitglieder des der SS unterstellten Schnellkommandos (HJ-Streifendienst). 5. NSKK: Alle Führer bis zum Sturmführer einschl. 6. NSFK: Alle Führer bis zum Sturmführer einschl. 7. NS-Deutscher Studentenbund: Alle Amtsleiter. 8. NS-Dozentenbund: Alle Amtsleiter. 9. NS-Frauenschaft: Alle Amtsleiter bis zur Block-Frauenschaftsleiterin einschl.

F. Der NSDAP angeschlossene Verbände:

1. Deutsche Arbeitsfront einschl. „Kraft durch Freude“: a) alle Amtsträger, b) alle leitenden Amtsträger des Arbeitswissenschaftlichen Instituts, c) alle Betriebsobmänner, Betriebswarte und Betriebswalter in den Betrieben der DAF. 2. NS-Volkswohlfahrt (NSV): Alle Amtsträger. 3. NS-Kriegsopferversorgung: Alle Amtsträger. 4. NS-Bund Deutscher Technik: Alle Amtsträger. 5. Reichsbund der Deutschen Beamten: Alle Amtsträger. 6. NS-Deutscher Ärztebund: Alle Amtsträger. 7. Reichsbund Deutscher Schwestern: NS-Schwestern, alle Amtsträger. 8. NS-Lehrerbund: Alle Amtsträger. 9. NS-Rechtswahrerbund: Alle Amtsträger.

G. Von der NSDAP betreute Organisationen:

Alle Amtsträger in folgenden Organisationen: NS-Altherrenbund, Reichsbund Deutscher Familie, Deutscher Gemeindetag, NS-Reichsbund für Leibesübungen, Deutsches Frauenwerk, Deutsche Studentenschaft, Deutscher Dozentenbund, Reichsdozenten-schaft, Deutsche Jägerschaft.

H. Andere Nationalsozialistische Organisationen:

1. Reichsarbeitsdienst (RAD): Alle Offiziere herunter bis zum Feldmeister bei den Männern und Maidenführerinnen bei den Frauen einschl. 2. Reichskolonialbund: Alle Amtsträger, die nach dem 1. Januar 1935 Amtsträger wurden. 3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland: Alle nach dem 1. Januar 1935 ernannten Amtsträger. 4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbd.): Alle leitenden Beamten bis herunter zur Kreisstufe einschl. 5. Reichskulturkammern usw. und Hilfs- und Zweigstellen (Reichsschrifttumskammern, Reichspressekammer, Reichsrundfunkkammer): Alle Mitglieder. 6. Deutscher Fichtebund: Alle Amtsträger. 7. Reichssicherheitsdienst: Alle Mitglieder. 8. Alle Amtsträger der folgenden Institute: a) Institut zur Erforschung der Judenfrage, b) Weltdienst, c) Deutsche Akademie München, d) Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege, e) Amerika-Institut, f) Osteuropäisches Institut, g) Ibero-Amerikanisches Institut, h) Deutsches Auslands-Institut.

I—J. Auszeichnungen der NSDAP:

1. NS-Blutorden (vom 9. November 1923): Alle Inhaber. 2. Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nr. 100 000 (Goldenes Parteiabzeichen): Alle Inhaber. 3. Alle Inhaber der nachstehend aufgeführten Auszeichnungen: 1. Coburger Abzeichen; 2. Nürnberger Parteitag-Abzeichen von 1929; 3. Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931; 4. Goldenes HJ-Abzeichen; 5. NSDAP-Dienstauszeichnungen; 6. Gau-Ehrenzeichen der NSDAP.

Folgende Personengruppen:

K. Regierungsbeamte, L. Deutsche Wehrmacht und Militärpersonen, M. Wirtschaft und freie Berufe, N. Juristen haben, sofern sie Stellung gem. der Direktive Nr. 38, Anhang „A“, Abschnitt I und II, inne gehabt haben und dem Kreisuntersuchungsausschuß bisher noch keinen Fragebogen vorgelegt haben, ihren Fragebogen unverzüglich dem Kreisuntersuchungsausschuß vorzulegen. Auskunft über die Notwendigkeit der politischen Säuberung dieser Personengruppen erteilt der Kreisuntersuchungsausschuß.

Die Betroffenen werden aufgefordert, unverzüglich (bis spätestens zum 20. September 1948) ihren Fragebogen in zweifacher Fertigung dem Kreisuntersuchungsausschuß f. d. politische Säuberung, Calw, Marktplatz 30, vorzulegen. Sofern der Fragebogen einem Kreisuntersuchungsausschuß bereits vorgelegt wurde, erübrigt sich die erneute Vorlage.

Die Fragebogen sind bei den Bürgermeisterämtern oder beim Kreisuntersuchungsausschuß gegen Voreinsendung von DM. —20 je Fragebogen erhältlich.

Auf die straffällige Nichtbeachtung dieser Anordnung wird hingewiesen.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 186 vom 27. Juli 1948 (Eingang beim Landratsamt am 30. Juli 1948).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 167 vom 19. Juli 1948 über Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Devisenordnung. S. 1616.

Verordnung Nr. 168 vom 19. Juli 1948 über Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollordnung. S. 1619.

Verfügung Nr. 79 vom 8. Juli 1948 über die Abänderung der Verfügung Nr. 41 des Commandant en Chef über die Regelung von Druck und Verkauf geographischer Karten- u. Bildmaterials im französischen Besetzungsgebiet. S. 1622.

Anordnung Nr. 86 des Commandant en Chef vom 8. Juli 1948 über die Zusammensetzung der in der Verfügung Nr. 41 über die Regelung von Druck und Verkauf von geographischem Karten- und Bildmaterial im franz. Besetzungsgebiet vorgesehenen Kommission. S. 1623.

Anordnung E 5 vom 23. Juli 1948 über die Regelung der Herstellung und Verteilung von Fertigfabrikaten der mechanischen und elektrischen Industrie. S. 1623.

Anordnung F 3 vom 23. Juli 1948 über Zuteilung chemischer oder dem Gebiet der Chemie angeschlossener Erzeugnisse unter Abänderung der Anordnung F 2. S. 1624.

Anordnung H 15 vom 23. Juli 1948 über die Abänderung der Anordnung H 14 vom 12. Juli 1948 und H 9 vom 4. Dezember 1947 über die Regelung der Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen aus Holz (forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Halbfertigfabrikate und Fertigfabrikate), die zur Zuständigkeit der Abteilung Holz der Sous-Direction du Bois et des Industries Diverses de la Division de la Production Industrielle gehören. S. 1626.

Anordnung H 16 vom 23. Juli 1948 über die Abänderung der Anordnung H 13 vom 13. Juli 1948 über die Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen (Rohstoffen und Fertigfabrikaten), die zur Zuständigkeit der Section du Bois et des Industries Diverses gehören. S. 1626.

Anordnung L 4 vom 23. Juli 1948 über Abänderung der Anordnung L 3 über die Zuteilung von Baumaterialien. S. 1627.

Anordnung Nr. 75 des Commandant en Chef, Berichtigung. S. 1628.

Mitteilung an unsere Abonnenten. S. 1628.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1629.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 401.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

Fundsachen von den Kampfplätzen im Kreise. Auf das Ausschreiben sind eine Anzahl Sachen eingesandt worden die z. T. schon Verwendung fanden. Es wird gebeten, doch alles abzugeben, was von gefallenen oder gefangen genommenen deutschen Soldaten gefunden wurde. Notizbücher, die jetzt erst als dringend benötigt sich herausstellen, gingen seinerzeit auf verschiedenen Markungen verloren. Es ergeht die Bitte, solche Fundsachen nach 3 Jahren endlich abzugeben!

Liebe Heimkehrer-Kameraden! Auf vielen Hunderttausenden von Familien in Deutschland lastet immer noch die Sorge um das Schicksal ihrer Vermissten. Ihr aber könnt vielleicht helfen! Viele von Euch wissen etwas über das Schicksal anderer Kameraden, oft ohne deren Heimatanschrift genau zu kennen. Wenn aber die Verbindung hergestellt, könnt ihr in manchem Fall die Fragen der Angehörigen beantworten. Wendet Euch alsbald an das Kreisamt für Suchdienst, Calw, Landratsamt Zimmer 15, macht dort bitte Eure Angaben. Wenn nur eine Frau etwas über das Schicksal ihres Mannes, nur eine Mutter etwas über ihren Sohn erfährt von einem Heimkehrer, dann ist Eure Mühe nicht umsonst gewesen. Denkt dabei daran, daß allein im Kreis Calw noch weit über 2000 Vermisste gesucht werden. Die Angehörigen der Heimkehrer, welche die Not des Wartens selbst kennen gelernt haben, werden um ihre Mithilfe bei diesen Meldungen gebeten.

Alle vermissten Kriegsgefangenen melden! Immer wieder muß darauf hingewiesen werden, daß doch endlich alle Vermissten der Wehrmacht, Kriegsgefangenen und vermissten Zivilpersonen — soweit sie nicht im Herbst 1947 auf den Rathäusern gemeldet — alsbald für die Kartei dort anzugeben sind. — Die Zonen-Zentrale Rastatt benachrichtigt jede Familie, wenn von der FPNr. des Gesuchten Heimkehrer eintreffen, damit sich die Angehörigen mit diesen in Verbindung setzen können. 50% der Familien, die ihre Vermissten aber auch gemeldet bei der örtl. Kartei, wurden schon auf diese Weise benachrichtigt.

Liste mit FPNr. von Heimkehrern. Zur weiteren Unterstützung der Verständigung der suchenden Familien liegen hier beim Roten Kreuz 3 Listen mit Tausenden von FPNr. auf, wo Heimkehrer

Nr. 187/188 vom 30. Juli und 3. August 1948 (Eingang beim Landratsamt am 5. August 1948).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung Nr. 87 des Général Commandant en Chef vom 29. Juli 1948 über Anordnung einer Zwangsverwaltung und Ernennung eines Zwangsverwalters. S. 1631.

Anordnung Nr. 64 des Commandant en Chef, Berichtigung. S. 1632.

Mitteilung an unsere Abonnenten. S. 1632.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1633.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 405.

Nr. 189/190/191 vom 6., 10. und 13. 8. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 16. 8. 48).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung H 11 vom 13. Juli 1948 über die Zuteilung von Erzeugnissen, die zur Zuständigkeit der Abteilung Papier der Sous-Direction du Bois et des Industries Diverses gehören, unter Aufhebung und Ersetzung der Anordnung H 2 S. 1635.

Anordnung F 2, Berichtigung. S. 1637.

Mitteilung an unsere Abonnenten. S. 1637.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1638.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 417.

Landratsamt.

inzwischen aus Gefangenschaft kamen. Schreiben Sie sofort an unsere Geschäftsstelle! Beachten Sie, wer an Heimkehrer um Auskunft schreibt, immer Kuvert mit der Adresse des Schreibers und Papier belegen, ebenso Porto, aber nicht in andere Zonen Briefmarken unserer Zone!

Postverkehr mit Kgf. in Rußland. Beachten! Aus verschiedenen Lagern kommt die Bitte der Kgf., auf den Antwortkarten nur 75 Worte zu schreiben, das sollte aber auch eingehalten werden. — Die Poststockungen sind teilweise behoben, viele Kgf. berichten, daß jetzt eine Anzahl Post auf einmal ankam. — Wegen Briefsendung vorher anfragen!

Postverkehr mit Kgf. in Polen. Briefe sind zugelassen und Päckchen bis zu 2 Kilogramm. Auf mehrfache Anfragen wird von Paketen bis zu 20 Kilogramm abgeraten.

Postverkehr mit der Tschechoslowakei. Private Mitteilungen an Kgf. und Bewohner sind nur noch in Form von gewöhnlichen Postkarten zugelassen, keine Briefe!

Einlösung von Attestationen. Die Landeszentralbank Reutlingen gab bekannt, daß die auf den Attestationen aufgeführten Beträge meist Wehrsoldreste darstellen. Da diese Schulden der ehemaligen deutschen Wehrmacht von den deutschen Ländern nicht übernommen werden, besteht keine Einlösungsmöglichkeit. (Nicht vernichten!) — Betr. Auszahlung der Zertifikate sind Verhandlungen eingeleitet, dies in Calw durchzuführen, da ja seit der letzten Auszahlung über 700 Heimkehrer in den Kreis kamen, die nicht alle nach Reutlingen fahren sollten wegen der oft geringen Beträge! — Über Reichsmarkbanknoten, die in Händen von Heimkehrern sich befinden, erfolgen noch Durchführungsbestimmungen.

Betrifft Rückgabe von Geld und Wertsachen an Kgf. aus amerikanischer Gefangenschaft, die persönliches Eigentum an Geld und Wertsachen bei der Gefangenahme abgeben mußten und dies durch Quittungen usw. nachweisen können. Diese Kameraden wollen sich alsbald unter Angabe von Namen, Vornamen, genauer Kgf.-Nummer, Geburtsdatum und jetziger postalischer Anschrift bei der Kreisgeschäftsstelle vom Roten Kreuz, Calw, Landratsamt, Zimmer 15, persönlich oder schriftlich melden. Dort wird ihr Anspruch nach Vorlage der Statement of Inventory, ihrer Personalpapiere usw. geprüft, zwecks späterer Rückerstattung ihres Eigentums. Bei Kameraden, die sich noch in Gefangenschaft befinden, müssen die Angehörigen Bescheinigungen der Kgf., die sie zum Empfang berechtigen und die Quittungen (Statement of Inventory) vorlegen. Die Meldungen sollten beschleunigt durchgeführt werden. Die Namenslisten liegen hier auf, geben aber keine Anhaltspunkte zur direkten Benachrichtigung.

Über Zivilarbeiter-Urlaub u. a. kann jetzt nach neuesten Informationen Auskunft gegeben werden. Anfragen an R.-Kr.-Gesch.-Stelle. — Heimkehrenden Zivilarbeitern kann kein Entlassungsgeld hier ausbezahlt werden laut neuester Entscheidung.

Suche von Privatpersonen in Nordamerika. Ab sofort beträgt die Formular-Gebühr für 1 Person 1 DM. Die gestellten Fragen müssen in dem Formular alle genau ausgefüllt werden, wenn man Erfolg haben will. Für jede Person muß ein Doppelformular und ein Durchschlag extra ausgefüllt werden, was zu beachten ist. Ausgefüllte Anträge hierher senden zur Weiterleitung.

USA-Kgf.-Gepäck. Für alle diejenigen Heimkehrer, die ihr Gepäck bis jetzt noch nicht erhalten haben, ist von hier aus noch einmal eine Meldekarte nach München gesandt worden. Ob nach den bisherigen Mitteilungen noch was erreicht wird, kann nicht gesagt werden.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abl. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.